



Antwort zur Anfrage Nr. 1890/2020 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Finthen betreffend **Abgemeldete Fahrzeuge auf Parkplatz vor Mehrgenerationenhaus Römerquelle (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Gilt für das Grundstück, auf dem die angemeldeten PKW's stehen, die StVO öffentlich zugänglich ist?

Wenn Ja, warum dürfen dann die abgemeldeten PKW's dort stehen?

Ist das Grundstück vergleichbar zu Firmenparkplätzen oder Parkplätzen z. B. von Gaststätten, auf denen keine abgemeldeten Fahrzeuge abgestellt werden dürfen?

Das Grundstück ist zwar frei zugänglich, jedoch sind die besonderen Regelungen des §32 StVO hier nicht anwendbar, da es sich um keine Straße handelt. Ein Einschreiten nach §41 Abs.8 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG RP) ist ebenfalls nicht möglich. Der Geltungsbereich ist im §1 LStrG abschließend geregelt und umfasst keine Privatgrundstücke. Hinweise auf von den Fahrzeugen ausgehende Umweltgefährdungen, z.B. durch austretende Betriebsstoffe, wurden im Rahmen der Ortsbegehungen nicht festgestellt, so dass ein Vorgehen nach Umweltrecht bislang ebenfalls ausscheidet.

Dieses Grundstück ist nicht vergleichbar mit Parkplätzen von Firmen und Gaststätten.

Mainz, 07.11.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete